

S A T Z U N G
ÜBER DIE ÖFFENTLICHE WÄRMEVERSORGUNG
DER STADT NECKARGEMÜND

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd am 17.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Wärmeversorgung

- (1) Die Stadt Neckargemünd strebt aus örtlichen und überörtlichen Gründen des Umwelt-, Energie- und Klimaschutzes eine Verringerung des Einsatzes fossiler Energieträger an.
- (2) Die Stadt Neckargemünd richtet hierfür auf einem Teil des Gemeindegebiets (Anschlussbereich) eine öffentliche Wärmeversorgung mit einer effizienten Wärmeversorgungstechnik durch KWK und/oder Biomasse ein.
- (3) Im Anschlussbereich stellt sie Wärmeversorgungsanlagen zur öffentlichen Benutzung bereit. Herstellung, Unterhaltung und Betrieb dieser Anlagen werden durch die Stadtwerke Neckargemünd GmbH durchgeführt.

§ 2 Öffentliche Wärmeversorgungsanlagen

- (1) Öffentliche Wärmeversorgungsanlagen sind die Blockheizkraftwerke, Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien (insbesondere Biomasse) und die öffentlichen Versorgungsleitungen.
- (2) Zu den öffentlichen Wärmeversorgungsleitungen gehören neben den allgemeinen Versorgungsleitungen auch die Anschlussleitungen zu den angeschlossenen Grundstücken einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung.

§ 3 Anschlussbereich

- (1) Der Anschlussbereich ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan mit den Grenzen des Wärmeversorgungsgebiets. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der Anschlussbereich umfasst alle Grundstücke, die innerhalb der Grenzen des Wärmeversorgungsgebiets liegen.
- (2) Der Lageplan kann während der Dienststunden bei der Stadt Neckargemünd (Bauamt) und bei der Stadtwerke Neckargemünd GmbH von jedermann eingesehen werden.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die im Anschlussbereich liegen und auf denen Gebäude mit Räumen errichtet werden können bzw. sich Gebäude mit Räumen befinden, die beheizt werden sollen, sind berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Wärmeversorgung anzuschließen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Die Gebäude sind anzuschließen, bevor die Räume, die beheizt werden sollen, bezogen oder in Gebrauch genommen werden.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken.
- (2) Zur Benutzung der öffentlichen Wärmeversorgung sind der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Benutzung heizbarer Räume auf dem angeschlossenen Grundstück Berechtigten verpflichtet.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Auf Antrag kann von den Vorschriften der §§ 4 und 5 Befreiung erteilt werden, soweit und solange dem Pflichtigen der Anschluss an die öffentliche Einrichtung oder ihre Benutzung nicht zugemutet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn das private Interesse des Pflichtigen an einer anderweitigen Wärmeversorgung die öffentlichen Belange überwiegt.

(2) Ein Übergewicht der privaten Belange ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn das zu errichtende Gebäude als sogenanntes Passivhaus erstellt wird, wobei die Kennwerte für Passivhäuser 15 kWh/m² für den Heizwärmebedarf und 120 kWh/(m²a) für den Primärenergiebedarf einschließlich Warmwasser und Haushaltsstrom beträgt. Die Einhaltung ist rechnerisch mit dem Passiv-Haus-Projektierungs-Paket (PHPP) nachzuweisen.

(3) Von der Vorschrift des § 5 Absatz (1), der eine ausschließliche öffentliche Wärmeversorgung vorsieht, kann eine Befreiung zum Betrieb offener Kamine und Kaminöfen erteilt werden, wenn es sich dabei um Wärmequellen handelt, die für die Raumheizung lediglich untergeordnete Bedeutung besitzen und diese nachbarrechtlichen Belangen nicht entgegenstehen.

§ 7 Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen

(1) Fallen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 6 fort, ist die Befreiung zu widerrufen.

(2) Der Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen ist von dem Pflichtigen unverzüglich der Stadt und dem Betreiber mitzuteilen.

§ 8 Voraussetzungen für Anschluss und Belieferung

(1) Die Bedingungen für den Anschluss an die öffentliche Wärmeversorgung und für die Benutzung dieser Einrichtungen ergeben sich aus den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, der AVBFernwärmeV in ihrer jeweils gültigen Fassung und den Ergänzenden Bestimmungen sowie Technischen Anschlussbedingungen des Betreibers.

(2) Veränderungen der Bedingungen gemäß Abs. 1 gegenüber der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geltenden Fassung sind nur dann verbindlich, wenn die Stadt zustimmt. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn sich die Veränderung aufgrund einer Veränderung der geltenden gesetzlichen Vorschriften ergibt. Der Zustimmung bedarf es ebenfalls nicht, wenn Kostenveränderungen aufgrund des in den Wärmeversorgungspreisblättern festgelegten Berechnungsschlüssels weitergegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt;
2. entgegen § 5 den Wärmebedarf nicht ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt;
3. entgegen § 7 Abs. 2 den Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen nicht unverzüglich mitteilt;

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 € geahndet werden.

§ 10 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neckargemünd, den 17.12.2009

Horst Althoff

Bürgermeister

10.08.2009

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 GemO zur Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung der Stadt Neckargemünd

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.